



## Gesuch um Unterstützungsbeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung

<b>Gesuchsteller</b>	
Name	
Vorname	
Strasse	
PLZ/Ort	
Zivilstand	
Elterliche Sorge	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Arbeitspensum (%) /Weiterbildung	Gesuchsteller: Partner:
Telefon	
E-Mail	
Bank-/Postkonto, IBAN	
Lautend auf	

### Wohnsituation (Zutreffendes Ankreuzen)

<input type="checkbox"/>	verheiratet / in gemeinsamen Haushalt lebende Eltern / Stiefeltern
<input type="checkbox"/>	in fester Lebensgemeinschaft lebend (Konkubinat) seit
<input type="checkbox"/>	Alleinerziehend

<b>Betreutes Kind</b>	
Name, Vorname	
Geburtsdatum	
Name der Betreuungsinstitution	
Standort der Betreuungsinstitution	
Beginn des Betreuungsverhältnisses	
Art der Betreuung	

\_\_\_\_\_  
Ort Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Gesuchsteller/in

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Ehegatte / Partner

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie die Richtigkeit der gemachten Angaben und erteilen der Gemeindekanzlei Gontenschwil die Einwilligung zur Einsichtnahme in Ihre wirtschaftlichen und familiären Verhältnisse, damit die Berechnung des Anspruchs gemäss Reglement über die Unterstützungsbeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung der Gemeinde Gontenschwil vorgenommen werden kann.

### Beilagen:

- Kopie des Vertrags mit der Betreuungsinstitution inkl. Tarif
- Bezahlte Rechnungen inkl. Zahlungsnachweise für die Betreuungskosten
- Arbeitsvertrag bzw. Aus- oder Weiterbildungsbestätigung (wenn in ungetrennter Ehe oder mind. zwei Jahre im Konkubinat lebend auch von Partner/in)
- Bei Zuzug nach Gontenschwil: letzte definitive Steuerveranlagung (wenn mind. zwei Jahre im Konkubinat lebend auch von Partner/in)
- Bei Quellensteuerpflicht: Kopie der aktuellsten Einkommensnachweise oder Kopie der Veranlagung des Kant. Steueramts (wenn in ungetrennter Ehe oder mind. zwei Jahre im Konkubinat lebend auch von Partner/in)
- Bei Trennung oder Scheidung: Kopie Gerichtsurteil

## Auszug aus dem Reglement über die Unterstützungsbeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung

### **§ 3 Angebot**

Die Gemeinde Gontenschwil ermöglicht den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule. Dazu gehören Tagesstätten für Vorschul- und Schulkinder, Randstundenbetreuung, Mittagstisch sowie weitere vergleichbare Angebote. Das Angebot kann auch ausserhalb der Gemeinde Gontenschwil erbracht werden.

### **§ 5 Anspruch**

<sup>1</sup> Anspruch auf Gemeindebeiträge für familienergänzende Kinderbetreuung haben unabhängig vom Betreuungsort erwerbstätige oder in Ausbildung befindliche sorgerechtsberechtigte Eltern bzw. sorgerechtsberechtigte Elternteile mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Gontenschwil, wenn auch die Kinder Wohnsitz in Gontenschwil haben.

<sup>2</sup> Die Erwerbstätigkeit bzw. Ausbildung hat folgendem Mindestumfang zu entsprechen:

- bei zwei sorgerechtsberechtigten Eltern mindestens 120%;
- beim allein sorgerechtsberechtigtem Elternteil und im gleichen Haushalt lebender Partnerin oder lebender Partner mindestens 120%;
- beim allein sorgerechtsberechtigten Elternteil mindestens 20%.
- 

<sup>3</sup> Kein Anspruch auf einen Gemeindebeitrag besteht, wenn ein steuerbares Vermögen gemäss der letzten rechtskräftigen Steuererklärung vorhanden ist.

### **§ 6 Umfang**

Der Gemeindebeitrag wird für Kinder ab dem 4. Lebensmonat bis zum Austritt aus der Primarschule gewährt und bezieht sich auf die effektiven Betreuungsleistungen. Maximal werden die aktuellen Ansätze der Kindertagesstätte Pink Panther, Reinach, angerechnet (Normkosten).

### **§ 7 Berechnungsgrundlagen**

<sup>1</sup> Der Gemeindebeitrag ist abgestuft und richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern. Massgebend sind die Höhe des steuerbaren Einkommens und des steuerbaren Vermögens. Basis für die Berechnung bildet die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung. Die Gesuchstellenden und ihre Partnerin/ihr Partner verpflichten sich, ihre Steuererklärung jeweils bis zum 30. April jeden Jahres einzureichen.

<sup>2</sup> Bei der Beurteilung des steuerbaren Einkommens werden ausserordentliche Aufwendungen wie Unterhaltskosten für Liegenschaften, soweit sie den Pauschalabzug übersteigen, sowie Beiträge zum Einkauf in Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (Säule 2) und Beiträge in die freiwillige private Vorsorge (Säule 3a) nicht berücksichtigt. Die rechtskräftigen Steuerveranlagungen werden vor der Berechnung der Beiträge an die Betreuungskosten auf diese zusätzlichen steuerlichen Abzüge revidiert. Anpassungen auf Grund des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.

<sup>5</sup> Gesuchstellende und ihre Partnerin/ihr Partner haben den Elternbeitrag der Betreuungsinstitution vollumfänglich und fristgerecht zu entrichten. Gemeindebeiträge werden nur gegen Vorweisung der Quittung an die Gesuchsteller (Subjektfinanzierung) ausbezahlt.

### **§ 10 Höhe Gemeindebeitrag**

Die Gemeinde leistet einen Beitrag an die effektiven Betreuungskosten bzw. maximal an die Normkosten (siehe § 6) nach folgender Zusammenstellung:

<u>Tarifstufe</u>	<u>Gesamteinkommen</u>	<u>Gemeindebeitrag</u>
1	bis CHF 50'000.00	15%
2	bis CHF 70'000.00	10%
3	bis CHF 80'000.00	5%
4	ab CHF 80'001.00	0%

### **§ 11 Berechnung Unterstützungsbeitrag**

<sup>1</sup> Die Berechnung des Gemeindebeitrags erfolgt im Zeitpunkt der vollständigen Gesuchseinreichung, welche seinerseits spätestens mit der Einreichung der bezahlten Rechnung für die Betreuungskosten zu erfolgen hat.

<sup>2</sup> Bezahlte Rechnungen für die Betreuungskosten müssen der Gemeinde mit Zahlungsnachweis spätestens ein Jahr, nachdem sie ausgestellt wurden, zur Berechnung des Unterstützungsbeitrages eingereicht werden. Weiter als ein Jahr zurückliegende Rechnungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Massgebend ist das Rechnungsdatum.